

es erforderlich ist, Gegenstände, die der Beschuldigte verschluckt hat, gegen seinen Willen ans Tageslicht zu befördern, um ihn der Begehung der Tat überführen oder Selbstmord verhindern zu können. Es gibt auch Fälle, in denen zur Identifizierung des Beschuldigten Veränderungen am Körper, z. B. Entfärben oder Kürzen der Haare oder des Bartes, vorgenommen werden müssen. Derartige Maßnahmen sind u. E. Bestandteil einer körperlichen Untersuchung gemäß § 44 Abs. 1 StPO. Die Tatsache, daß die Entnahme von Blutproben im Gesetz besonders hervorgehoben wurde, schließt nicht aus, daß auch andere — nicht mit Schmerzen oder einer gesundheitlichen Gefährdung des Beschuldigten oder Angeklagten verbundene — körperliche Eingriffe zulässig sind.

Ebenso zweifelhaft erscheint die These, die körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder Angeklagten erstreckt sich nur auf das Erforschen von Spuren und Tatfolgen an der Körperoberfläche oder in Körperhöhlen (S. 76). Hierbei werden — in unzulässiger Einengung des Gesetzeswortlauts — die Fälle außer acht gelassen, in denen es bei einer körperlichen Untersuchung um die Identifizierung einer Person oder um die Feststellung einer Krankheit geht, z. B. zum Zwecke der Feststellung der Haft- oder Vernehmungsunfähigkeit.

Bei der Interpretation der Begriffe „Spur“ und „Folge“ wäre der Hinweis notwendig gewesen, daß hierunter nicht nur Verletzungen und ähnliche körperliche Veränderungen fallen. So können Spuren einer Straftat am Körper eines Geschädigten auch Blutflecke, Schmutzteilchen, Speichel, Spermaflecke und andere Anlagerungen sein.

Die Behandlung erkennungsdienstlicher Maßnahmen im Zuge der Anzeigenprüfung (§ 44 Abs. 4 StPO) ist leider sehr allgemein (S. 77). Es fehlen exaktere Ausführungen darüber, was unter derartigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu verstehen ist. So ist es unrichtig, zu den Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 4 auch körperliche Messungen und die Anfertigung von Lichtbildern zu zählen. Offensichtlich liegt hier eine Verwechslung mit den Maßnahmen des Erkennungsdienstes zum Zwecke der kriminalistischen Registrierung bestimmter Rechtsverletzer vor. Unter die Maßnahmen des § 44 Abs. 4 fallen lediglich erste Maßnahmen zur Identifizierung eines Verdächtigen sowie die Einholung von Proben zur vergleichenden Untersuchung<sup>6</sup>.

Im Zusammenhang mit § 49 StPO (Beweisgegenstände und Aufzeichnungen) wäre es nützlich gewesen, ausführlicher auf das Verhältnis von Beweisgegenstand, Aufzeichnung und Schriftstück einzugehen. Bekanntlich handelt es sich bei dem Begriff „Aufzeichnung“ um eine völlig neue Kategorie der StPO, die in der Rechtspflege noch wenig geläufig ist. Ebenso taucht an verschiedenen Stellen des Kommentars (erstmalig bei § 50) der Begriff „Protokoll“ auf. Es wird aber nirgends gesagt, was unter einem Protokoll zu verstehen ist, obwohl es für die Praxis bedeutsam ist, zu wissen, wodurch sich ein Protokoll von anderen Aufzeichnungen unterscheidet<sup>6</sup>.

Sehr gut gelungen ist den Autoren die Kommentierung der übrigen vier Abschnitte des 2. Kapitels, wengleich bei der Kommentierung der Bestimmungen über das Recht auf Verteidigung sicherlich noch tiefergründigere Hinweise hätten gegeben werden • können.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Vgl. dazu Hartwig, „Zu einigen Fragen der neuen StPO“, Die Volkspolizei 1968, Beilage zu Heft 1, S. II ff.; Kügler, Die wesentlichsten Neuregelungen in den Kapiteln 1 und 2 und im Abschnitt über das Ermittlungsverfahren der neuen Strafprozeßordnung, Berlin 1968.

<sup>6</sup> Vgl. Koristka, „Einige Probleme des Beweisrechts im StPO-Entwurf“, NJ 1967 S. 351 ff. (352).

## Zum Ermittlungsverfahren

Die Kommentierung der Bestimmungen des 3. Kapitels (Ermittlungsverfahren) ist sehr exakt. Hier möchten wir lediglich zu drei Punkten Hinweise geben:

Bei den Erläuterungen zu § 101 StPO (Umfang der Aufklärung) wäre es zweckmäßig gewesen, in wenigen Sätzen darzulegen, welche Umstände im Ermittlungsverfahren im einzelnen aufzuklären sind. Das Gesetz nennt nicht alle Umstände, deren Klärung speziell im Ermittlungsverfahren notwendig ist, so z. B. Tatzeit, Tatort, den gesamten Kreis der an der Begehung der Strafrechtsverletzung beteiligten Personen (einschließlich ihrer unterschiedlichen Tatbeiträge und ihrer nicht selten voneinander abweichenden Motive), die genaue Anzahl und die jeweilige Art der von dem einzelnen Beschuldigten begangenen Straftaten. Es gibt demzufolge Besonderheiten gegenüber dem Inhalt und Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme (§ 222 StPO), die im Interesse exakter Anleitung der für das Ermittlungsverfahren verantwortlichen Organe in der Kommentierung berücksichtigt werden müßten.

Bei § 105 StPO (Beschuldigtenvernehmung) vermißt man Erläuterungen zu Sinn und Zweck der Neuregelung, daß der Beschuldigte spätestens vor Abschluß der Ermittlungen über die Beweismittel zu unterrichten ist. Es wird auch nicht deutlich, was unter einer Unterrichtung i. S. des § 105 Abs. 2 überhaupt zu verstehen ist. Unseres Erachtens ist die Unterrichtung über die Beweismittel ein Ersatz für das in einigen anderen sozialistischen Ländern vorgesehene (unter unseren besonderen Bedingungen unzweckmäßige) Recht des Beschuldigten auf Akteneinsicht vor Weiterleitung einer Strafsache durch das Untersuchungsorgan an den Staatsanwalt. Daraus folgt, daß der Beschuldigte nicht nur über die Art, sondern auch über den Inhalt der im Ergebnis der Ermittlungen vorhandenen (be- und entlastenden) Beweismittel zu unterrichten ist<sup>8</sup>. Es ergibt sich daraus weiter, daß die Unterrichtung des Beschuldigten nur in solchen Fällen notwendig ist, in denen die Sache mit dem Ziel der Anklageerhebung weitergeleitet werden soll. Der Beschuldigte braucht also in den Fällen nicht unterrichtet zu werden, in denen das Verfahren eingestellt oder die Sache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben werden soll. Er soll durch die Unterrichtung in die Lage versetzt werden, rechtzeitig begründete Einwände gegen die Anklageerhebung geltend machen zu können, z. B. in Form ergänzender Beweisanträge.

Besonders wichtig ist die exakte Auslegung der Haftgründe, insbesondere der Wiederholungsgefahr und der Haftstrafe (§ 122 StPO). Bei der Behandlung der Wiederholungsgefahr (S. 177) hätte das mit diesem Haftgrund verbundene gesellschaftliche Anliegen dargelegt werden müssen, ähnlich wie es nunmehr in der Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts über den Erlass von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung vom 2. Juli 1969 (NJ 1969 S. 454) enthalten ist. Danach ist der Haftgrund der Wiederholungsgefahr unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- die erneute Straftat eine wiederholte Mißachtung der Strafgesetze darstellt,
- sie im Vergleich zu den früheren Straftaten Gleichartigkeit der Delikte, des verletzten Objekts oder der Begehungsweise aufweist,

<sup>7</sup> Vgl. Hartwig, „Zum Umfang der Ermittlungen nach den Bestimmungen der neuen StPO“, Forum der Kriminalistik 1968, Heft 6, S. 257.

<sup>8</sup> Wittenbeck, „Hat der Beschuldigte das Recht auf Akteneinsicht?“, Forum der Kriminalistik 1969, Heft 4, S. 177 f.